

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)

Per E-Mail an:

Marianne.Widmer@efv.admin.ch

Lukas.Hohl@efv.admin.ch

Liestal, 18. Januar 2022

Härtefallverordnung 2022; Konsultation

Sehr geehrte Frau Sabine D'Amelio-Favez
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Kanton Basel-Landschaft bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die gewährte Fristverlängerung bis zum 18. Januar 2022.

Wir nehmen den Willen des Bundesrats zur Fortsetzung der Härtefallhilfen zur Kenntnis. Wir stellen aber fest, dass damit ein Widerspruch zur Mehrheitsmeinung der Konsultation der Kantone vom Herbst 2021 entsteht, die der Bundesrat in seiner [Botschaft zur Änderung des Covid-19-Gesetzes \(Verlängerung von einzelnen Bestimmungen\)](#) darlegt (S.10 ff / Kantone unterstützen Transitionsstrategie des Bundesrats).

Generell weist die Konsultationsvorlage Formulierungen auf, welche die praktische Umsetzung erschweren, den Aufwand seitens Gesuchstellende und Prüfende sowie das Beschwerdepotenzial erhöhen und zudem die kantonalen Unterschiede unnötigerweise erhöhen.

Gerne nehmen wir im beiliegenden Antwortformular zu einzelnen Punkten Stellung mit dem Antrag, die Vorlage in diesem Sinne anzupassen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Thomas Weber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin



Antwortformular: Härtefallverordnung 2022

Stellungnahme von

Kanton / Organisation : BL
Kontaktperson : L. Métraux/T. Kübler
Telefon : 061 552 63 13 / 061 552 56 93
E-Mail : laurent.metraux@bl.ch / thomas.kuebler@bl.ch

Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Tabellenzeile verwenden.
3. Bitte senden Sie Ihre elektronische Stellungnahme **als Word-Dokument** bis am **17. Januar 2022** an folgende E-Mail Adressen: Marianne.Widmer@efv.admin.ch; Lukas.Hohl@efv.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Stellungnahme!

Allgemeine Bemerkungen

Der Kanton Basel-Landschaft bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die gewährte Fristverlängerung bis 18.1.2022.

Wir nehmen den Willen des Bundesrats zur Fortsetzung der Härtefallhilfen zur Kenntnis. Wir stellen aber fest, dass damit ein Widerspruch zur Mehrheitsmeinung der Konsultation der Kantone vom Herbst 2021 entsteht, die der Bundesrat in seiner [Botschaft zur Änderung des Covid-19-Gesetzes \(Verlängerung von einzelnen Bestimmungen\)](#) darlegt (S.10 ff / Kantone unterstützen Transitionsstrategie des Bundesrats).

Generell weist die Konsultationsvorlage Formulierungen auf, welche die praktische Umsetzung erschweren, den Aufwand seitens Gesuchstellende und Prüfende sowie das Beschwerdepotenzial erhöhen und zudem die kantonalen Unterschiede unnötigerweise erhöhen.

Gerne nehmen wir nachfolgend zu einzelnen Punkten Stellung mit dem Antrag, die Vorlage in diesem Sinne anzupassen.

1. Abschnitt: Grundsatz

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Art. 1	Keine Bemerkungen

2. Abschnitt: Anforderungen an die Unternehmen

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Anforderungen gemäss Härtefallverordnung 20/21 (Art. 2 Abs.1)	Bst. a Es soll nicht auf eine nicht mehr gültige Version einer Verordnung referenziert werden. Die Ausführungen in den Erläuterungen und die entsprechenden Kriterien sollen in die neue Verordnung überführt werden.
Aktualitätsbezug: Bezug Kurzarbeit / Corona-Erwerbsausfall oder anderer, vom Kanton zu definierender Beleg, dass Fortführung Unternehmenstätigkeit gefährdet (Art. 2 Abs. 2)	Der Beleg, dass die Unternehmenstätigkeit nicht fortgeführt werden kann, alleine am Bezug von Kurzarbeitsentschädigung oder Erwerbsaufallentschädigung festzumachen, greift zu kurz. Trotzdem ist das Kriterium Kurzarbeitszeitentschädigung bzw. EO-Entschädigung ein praktikables und effizientes Instrument zur Umsetzung. Der Satz « <i>Der Kanton kann in Ausnahmefällen andere Belege vorsehen</i> » ist zu streichen oder zu präzisieren. Entweder werden klare Vorgaben gemacht, welche Belege alternativ eingebracht werden können oder – besser – diese Möglichkeit ist auszuschliessen.

Anforderung Ergreifen von Selbsthilfemassnahmen (Art. 2 Abs. 3)	Der Begriff <u>«zumutbare Selbsthilfemassen»</u> ist zu streichen oder zu präzisieren. In dieser Form führt er zwangsweise zu angreifbaren Entscheiden aufgrund eines zu grossen, als Willkür anfechtbaren, Spielraums im Vollzug. Infolge des grossen Beurteilungsspielraums ergeben sich sehr grosse Beschwerderisiken und eine unnötig eingeschränkte Rechtssicherheit.
Anforderung Schaustellende (Art. 2 Abs. 4)	Keine Bemerkungen
Einschränkung der Verwendung (Dividendenverbot etc.) (Art. 3)	Keine Bemerkungen

3. Abschnitt: Anforderungen an die Ausgestaltung der Härtefallmassnahmen

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Hilfen ausschliesslich als nicht rückzahlbare Beiträge (Art. 4)	Die Form der Unterstützung <u>ausschliesslich in Form von nicht rückzahlbaren Beiträgen</u> ist zu hinterfragen. Damit wird ein maximaler Streuverlust in Kauf genommen. Das Risiko der Strukturhaltung wird unnötigerweise in Kauf genommen. Besser wäre in dieser Phase der Krise <u>ausschliesslich auf rückzahlbare Hilfen</u> zu setzen.
Monatliche Beiträge an ungedeckte Kosten bis zu den Obergrenzen gemäss Art. 5 Abs. 1	Die Vorlage verwendet den Begriff <u>«ungedeckte Kosten»</u> . Es wird vom bisher verwendeten Begriff «ungedeckte Fixkosten» abgewichen. Damit sollen offensichtlich auch (ungedeckte) variable Kosten entschädigt werden können. Das Risiko der Überkompensation nimmt damit zu und kann durch die später folgenden Reduktionsmöglichkeiten der Beiträge durch die Kantone unzulänglich aufgegriffen werden. Ferner entwickelt sich die Härtefallhilfe damit zu einer Cash-Flow-Betrachtung. Aus diesen Gründen und auch damit der Bezug zum bisherigen Härtefallprogramm gewährt ist, soll wieder der Begriff «ungedeckte Fixkosten» aufgenommen werden. Zudem soll den Kantonen die Möglichkeit eröffnet werden, <u>pauschale Fixkostenquoten pro Branche</u> gem. BfS anzuwenden. Den Kantonen soll die Möglichkeit gegeben werden, die <u>Zahlungen auf Quartalsbasis</u> vorzunehmen. Mit Monatszahlungen sind zu viele formale Beschlüsse, nötig, die jeweils anfechtbar sind. Der Verwaltungsaufwand und das Beschwerderisiko werden dadurch unnötigerweise erhöht.
Dauer der Hilfen bis Juni 2022. Ist hier eine kürzere Frist angezeigt? (Art. 5 Abs. 1)	Eine <u>Verkürzung der Frist bis März 2022</u> wäre angesichts der gesundheitspolitischen Lage angemessen. Wir erachten es als effizienter anstelle der Möglichkeit, die Härtefallverordnung 2021 oder die Bundesratsreserve auf die

	zweite Jahreshälfte 2021 bzw. Dezember 2021 anzuwenden, generell die Härtefallverordnung 2022 bereits für Dezember 2021 anzuwenden.
Art. 5 Abs. 2	Der Begriff « <u>liquiditätswirksamer Aufwand</u> » soll <u>präzisiert</u> werden.
Möglichkeit zur Reduktion der Beiträge bei Nichtergreifen von Selbsthilfemassnahmen (Art. 5 Abs. 3)	Der Begriff « <u>Selbsthilfemassnahmen</u> » ist zu <u>präzisieren oder wegzulassen</u> . Die Formulierung «Möglichkeit zur Reduktion der Beiträge» ist zu offen und eröffnet zu viel Spielraum für kantonale Unterschiede, unterschiedliche Handhabung und Rechtsunsicherheit.
Durchschnittlicher Jahresumsatz (Art. 5 Abs. 4)	Keine Bemerkungen
Art. 5 Abs. 5	Keine Bemerkungen
Gewinnbeteiligung bei grossen Unternehmen (Art. 6)	Keine Bemerkungen
Art. 7	Keine Bemerkungen
Art. 8	Keine Bemerkungen
Frist für Gesuche: 30. September 2022 (Art. 9)	Anpassung der Frist je nach Entscheid zu Art. 5 Abs. 1
Art. 10	Keine Bemerkungen

4. Abschnitt: Verfahren und Zuständigkeiten

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Art. 11	Keine Bemerkungen
Art. 12	Keine Bemerkungen

5. Abschnitt: Beiträge des Bundes und Berichterstattung der Kantone

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Art. 13	Keine Bemerkungen
Vertragsabschluss bis 31. Mai 2022 (Art. 14 Abs. 1)	Keine Bemerkungen
Art. 14 Abs. 2	Keine Bemerkungen
Rechnungsfrist und Zahlungszeitpunkt (Art. 15 insb. Abs. 2 und 3)	Keine Bemerkungen
Berichterstattung bis Mitte 2022 monatlich, danach und bis Ende 2022 quartalsweise, danach halb- jährlich (Art. 16 insb. Abs. 3)	Keine Bemerkungen
Art. 17	Keine Bemerkungen

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Thema	Bemerkung/Anregung
Art. 18	Keine Bemerkungen
Art. 19	Keine Bemerkungen

Zusatz (für Kantone): Finanzieller Bedarf

Thema	Bemerkung/Anregung
-------	--------------------

Wie hoch schätzen Sie den finanziellen Bedarf (Gesamtbetrag Bund und Kanton) für das Härtefallprogramm 2022 in Ihrem Kanton? (Annahme: Kein Lockdown)

Annahme Programmlaufzeit 6 Monate (Januar 2022 – Juni 2022): CHF 35 Mio.